

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 den **Bebauungsplan Nr. III/3/97.00 „In den alten Gärten“** für das Gebiet westlich der Finkenstraße, nördlich der Bleichstraße, östlich der Feldstraße und südlich des Schulsportplatzes sowie des Grabelandes südlich der Sporthalle – Stadtbezirk Mitte – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und der unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahme liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 27. Januar bis einschließlich 27. Februar 2012

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, Wilhelmstraße 3 (ehemalige Bibliothek), 4. Obergeschoss, 33602 Bielefeld montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich kann der Entwurf auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahme liegt vor: artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **0 2. Jan. 2012**

In Vertretung



Kähler
Erster Beigeordneter